

Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.6.1991(GVBl.S.200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S.231) (und), des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 und der Satzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 06.12.2006 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht**
- § 2 Gebührensschuldner**
- § 3 Fälligkeit**
- § 4 Gebührentarif**
- § 5 Ermäßigungen, Erlass**
- § 6 Raumnutzungsgebühren**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule, sowie für die Nutzung der Räume der Musikschule durch Dritte werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung in der Musikschule ist neben der Gebührenordnung der Unterrichtsvertrag. Ohne gültigen Unterrichtsvertrag hat der Schüler keinen Anspruch auf Unterricht.
- (2) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Musiktheorie, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes.
Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Vertragspartner des Unterrichtsvertrages.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr, einschließlich der Ferien. Sie sind jeweils zum 15. des Monats zu zahlen, ein Einzugsverfahren ist möglich.

§ 4 Gebührentarif

- | | |
|--|---------------|
| (1) Bearbeitungsgebühr für Neuanmeldungen | 3,00 €/Person |
| Prüfungsgebühr für Abschlussprüfung pro Fach | 10,00 € |

(2) Alle hier aufgeführten Beträge sind Monatsraten der zu zahlenden Jahresgebühr.

Schüler ohne eigenes Einkommen

Schüler mit eigenem Einkommen – Erwerbstätig

Unterricht in musikalischer Früh- und Elementarerziehung

- | | | |
|-------|---|--|
| (2.1) | A: 16,00 € für 30 Min. Gruppe/Woche
A: 24,00 € für 45 Min. Gruppe/Woche

Mutter-Kind-Gruppen
(ab 1 ½ Jahre bis 3 Jahre)
28,00 €/Monat/Familie | 21,00 € für 30 Min. Gruppe/Woche
30,00 € für 45 Min. Gruppe/Woche |
| (2.2) | 41,00 €
B: 30 Min. Einzel je Woche
B: 45 Min. Zu zweit/je Woche
B: 60 Min. Zu dritt/je Woche
B: 70 Min. Zu viert/je Woche
C: 45 Min. Einzel/je Woche | 53,00 € |
| (2.3) | 28,00 €
B: 30 Min. zu zweit/Woche | 35,50 € |
| (2.4) | 55,00 €
B: 45 Min. Einzel/je Woche
B: 60 Min. Zu zweit/je Woche
B: 70 Min. Zu dritt/je Woche
C: 60 Min. Einzel/je Woche | 70,00 € |
| (2.5) | 64,00 €
D: einzeln: studienvorbereitende Ausbildung nach den Richtlinien des Verbandes der Musikschulen | 76,00 € |
| (2.6) | 33,00 €
B: 45 Min./Woche 1-2-1 Gruppen | 40,00 € |
| (2.7) | 11,00 €
Ergänzungsfach als alleiniges Fach
mind. 30 Min/Woche | 15,00 € |
| (2.8) | 5,00 €
B: Theorieunterricht | 8,00 € |
| (2.9) | Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr anteilig berechnet. | |

- (3) Sonstige Angebote:
- | | |
|-------------------|----------------------|
| Instrumentenkunde | 2,00 €/Veranst./Kind |
| .1/2Jahres-Kurse | 79,00 €/Kind/Kurs |
| | 99,00 €/Erw./Kurs |
| .1/4Jahres-Kurse | 49,00 €/Kind/Kurs |
| | 69,00 €/Erw./Kurs |
- (4) Teilnehmer an Sonderprojekten zahlen eine Gebühr von 3,00 € je Unterrichtsstunde a 45 Minuten.
- (5) Leihgebühren werden dem Wert der Instrumente angepasst.
Instrumenten-Leihgebühren/monatlich:
- | | | |
|---------------------------|-------------------|--------------|
| Wert des Instruments: bis | 250,00 € | 3,00 €/Monat |
| | 251,00 - 500,00 € | 6,00 €/Monat |
| | 501,00 - 800,00 € | 7,50 €/Monat |
| | ab 800,00 € | 9,00 €/Monat |
- (6) Entfernungspauschale für externen Unterricht 3,00 €/Person/Monat
- (7) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes. Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.
- (8) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde vom Schüler versäumt, besteht kein Anspruch auf eine Nachholestunde oder auf Erstattung der anteiligen Unterrichtsgebühren. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musik-Schule zu vertreten sind oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit des Schülers, so gilt folgende Regelung.
- a) Wird innerhalb eines Schuljahres weniger als 33 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann zum Ende des Schuljahres die Erstattung der Unterrichtsgebühren für die ausgefallenen Unterrichtsstunden schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Der Höchstanspruch für die Erstattung beträgt die Unterrichtsgebühr für 6 Wochenstunden. (Bemessungsgrundlage ist die Jahresgebühr)
- b) Bei Ersatzunterricht entfällt diese Regelung.

§ 5 Ermäßigungen, Erlass

- (1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 – 5 dieser Gebührenordnung gewährt. Ermäßigungen werden für die nach Antragseingang fällig werdenden Beträge berücksichtigt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
- a) Sozialermäßigung (Absatz 3)
 - b) Geschwisterermäßigung (Absatz 4)
 - c) Mehrfachermäßigung (Absatz 5)
- (3) Antragsteller, deren Einkommen (Summe der positiven Einnahmen) das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Grundmiete nicht übersteigt, wird Ermäßigung gewährt. Dieses Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage.

Bei einem Einkommen bis zu

- a) 50 % der Bemessungsgrundlage wird eine Mindestgebühr in Höhe von 7,50 € für jedes Fach (außer Ergänzungsfächer) erhoben
- b) 60 % der Bemessungsgrundlage werden 50 %
- c) 75 % der Bemessungsgrundlage werden 25 %
- d) 100 % der Bemessungsgrundlage werden 10 % der Gebühren nach § 4 erlassen.

- (4) Werden Geschwisterkinder im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Für das

- a) 2. Kind um 10 %
 - b) 3. Kind um 25 %
 - c) 4. Kind und jedes weitere Kind um 50 %
- der Gebühren nach § 4 erlassen.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, sonst entscheidet das Eintrittsdatum.

- (5) Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern werden die Gebühren für das zweite Fach (in studienvorbereitender Ausbildung auch für das dritte Fach) um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Fach wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6) Die Geschwisterermäßigung und die Mehrfachermäßigung können nur wahlweise in Anspruch genommen werden. Eine Doppelermäßigung wird nicht gewährt. Anträge auf Gebührenermäßigung müssen dem Sekretariat der Musikschule jeweils zu Beginn der Sommerferien vorliegen. Sie gelten nur für ein Schuljahr, bei Neuaufnahmen mit Vertragsunterzeichnung.

§ 6

Raumnutzungsgebühren

Werden Räume im Mühlengebäude Schwedendamm Nr.1 durch Dritte genutzt, sind folgende Raumnutzungsgebühren zu zahlen:

Saal	80,00 € (brutto) je Veranstaltung
Unterrichtsraum	12,00 € (brutto) je Veranstaltung

Gemeinnützige Vereine können auf Antrag die Räume für eine geringere Gebühr nutzen. Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. 04. 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule vom 18.12. 2004 außer Kraft.

Rathenow, 08.12.2006

Ronald Seeger
Bürgermeister